

BL_GERICHTE 810 21 135 vom 20. Oktober 2021

BL Gerichte, 2021-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_135

FR: BL_GERICHTE 810 21 135 du 20 octobre 2021

IT: BL_GERICHTE 810 21 135 del 20 ottobre 2021

Regeste

Verweigerung der nachgesuchten Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegt, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Die Beschwerdeführer sind vom angefochtenen Entscheid berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des angefochtenen Rechtsaktes ist dem Kantonsgericht dagegen - abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen - verwehrt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO e contrario).

E. 3

Streitig ist vorliegend die Frage, ob das Gesuch der Beschwerdeführerin um Nachzug ihres Sohnes zu Recht abgewiesen wurde.

E. 3.1

Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz nur berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder wenn sie keiner solchen bedarf (Art. 10 und Art. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG] vom 16. Dezember 2005; vgl. auch Art. 2 AIG). Die zuständige kantonale Behörde entscheidet in den Fällen nach Art. 18 ff. und 27 ff. AIG - im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Verträge mit dem Ausland - nach freiem Ermessen über die Zulassung zu einem Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat die ausländische Person somit grundsätzlich nicht, es sei denn, das AIG oder völkerrechtliche Verpflichtungen sehen dies vor (BGE 135 II 1 E. 1.1; Peter Uebersax, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 7.84 ff.).

E. 3.2

Zunächst ist festzuhalten, dass zwischen der Schweiz und dem Kosovo keine staatsvertragliche Vereinbarung besteht, welche dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz einräumen würde.

E. 3.3

Ausländische minderjährige Kinder von Personen mit Niederlassungsbewilligung haben gemäss Art. 43 Abs. 1 AIG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (lit. a), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (lit. b), sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (lit. c), sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (lit. d) und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte (lit. e). Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren findet die Voraussetzung nach Art. 43 Abs. 1 lit. d AIG keine Anwendung (Art. 43 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 47 Abs. 1 AIG muss der Anspruch auf Familiennachzug für Kinder unter 12 Jahren innerhalb von fünf Jahren, für Kinder über 12 Jahren innerhalb von 12 Monaten geltend gemacht werden. Die Fristen bei Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 lit. b AIG). Aufgrund der Übergangsbestimmung von Art. 126 Abs. 3 AIG begannen die Nachzugsfristen frühestens am 1. Januar 2008 (Marc Spescha , in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, N 4 zu Art. 47).

E. 3.4

Im vorliegenden Fall begann die Frist für den Familiennachzug des Sohnes der Beschwerdeführerin am 1. Januar 2008 zu laufen. Die ordentliche Frist ist demnach am 31. Dezember 2013 abgelaufen. Das Gesuch um Familiennachzug vom 10. August 2020 wurde folglich zu spät gestellt. Dies wird von den Beschwerdeführenden zu Recht auch nicht bestritten. 4.1 Ein Familiennachzug nach Ablauf der ordentlichen Nachzugsfristen kommt gemäss Art. 47 Abs. 4 AIG nur in Betracht, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (siehe auch Art. 73 Abs. 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbsfähigkeit [VZAE] vom 24. Oktober 2007). Deswegen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen nachträglichen Familiennachzug im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AIG erfüllt sind. 4.2 Wichtige familiäre Gründe im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AIG liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 VZAE). Entgegen dem Wortlaut dieser Verordnungsbestimmung ist dabei nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_888/2011 vom 20. Juni 2012 E. 3.1). Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Zudem geht es darum, Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbstätigen Alters gestellt werden und bei denen die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht (vgl. Urteile des BGer 2C_467/2016 vom 13. Februar 2017 E. 3.1.2 und 2C_176/2015 vom 27. August 2015 E. 3.1). Die Bewilligung des

Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben; dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AIG bzw. Art. 73 Abs. 3 VZAE jeweils aber dennoch so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 bzw. Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 nicht verletzt wird (Urteil des BGer 2C_97/2013 vom 26. August 2013 E. 2.3 mit Hinweisen). 4.3 Ein wichtiger Grund liegt etwa vor, wenn die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder im Herkunftsland z.B. wegen des Todes oder der Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist. Praxismässig liegt kein solcher Grund vor, wenn im Heimatland alternative Pflegemöglichkeiten bestehen, die dem Kindeswohl besser entsprechen, weil dadurch vermieden werden kann, dass die Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung und dem ihnen vertrauten Beziehungsnetz gerissen werden. An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen (Urteile des BGer 2C_276/2011 vom 10. Oktober 2011 E. 4.1 und 2C_132/2012 vom 19. September 2012 E. 2.3.1). Allerdings geht es inhaltlich nicht darum, dass alternative Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland überhaupt fehlen; d.h. es ist nach der Rechtsprechung mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar, einen Familiennachzug erst dann zuzulassen, wenn keine einzige andere Alternative zur Betreuung des Kindes in seinem Heimatland zur Verfügung steht. Eine solche Alternative muss aber dann ernsthaft in Betracht gezogen und sorgfältig geprüft werden, wenn das Kind bereits älter ist, sich seine Integration schwieriger gestalten dürfte und die zum in der Schweiz lebenden Elternteil aufgenommene Beziehung noch nicht allzu eng erscheint (BGE 133 II 6 E. 3.1.2). Hat das Kind nur noch einen Elternteil, kann in der Regel nicht angenommen werden, dass es in seinem Interesse liegt, von diesem Elternteil getrennt zu leben; ferner ist eine gewisse kulturelle und soziale Entwurzelung jeder familiären Umgliederung immanent und kann nicht a priori gegen den Familiennachzug sprechen (Urteil des BGer 2C_247/2012 vom 2. August 2012 E. 3.3). 4.4.1 Eine wesentliche Veränderung der Betreuungssituation ist vorliegend zu bejahen. Der Beschwerdeführer wurde bis zu seinem 11. Lebensjahr von dessen Cousine grossgezogen. Mit der Rückkehr des Kindsvaters in den Kosovo im Jahre 2014 übernahm dieser die Obhut bis zu dessen Suizid im Juli 2019. Die Cousine nahm den Beschwerdeführer danach erneut in ihre Obhut bis zu ihrer Ausreise in die USA im März 2020. Seither verweilt der Beschwerdeführer bei seinem Karatetrainer im Sinne einer Übergangslösung. Demnach ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 17 Jahre lang eine konstante Betreuung durch seinen Vater oder durch die Cousine hatte. Mit dem Wegfall der bisherigen Betreuungspersonen haben sich die Betreuungsverhältnisse somit offenkundig wesentlich verändert und es existieren keine alternativen Betreuungsmöglichkeiten. Dies wird von der Vorinstanz richtigerweise auch so festgehalten (siehe RRB Nr. 716 vom 25. Mai 2021 E. 4.4 letzter Satz und E. 4.5 letzter Satz). Ferner steht fest, dass gemäss dem Bericht des behandelnden Psychiaters des Beschwerdeführers vom 21. Januar 2021 Letzterer an einer Angststörung leidet, welche durch den Suizid des Vaters sowie das kurz vor dessen Suizid dem Sohn offenbarte Adoptionsverhältnis ausgelöst worden sei. Zusätzlich werde die Angststörung durch die Trennung von der Mutter verstärkt, weswegen eine Zusammenführung dringendst angezeigt sei. Die Vorinstanz bestreitet die inhaltliche Richtigkeit dieses Berichts nicht. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche an der

Diagnose Zweifel aufkommen lassen würden. Die Diagnose sowie auch die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Demgemäss ist unbestritten, dass die Zusammenführung der Beschwerdeführerin mit ihrem Sohn wegen seiner psychischen Probleme notwendig ist. Unter den Parteien ist somit einzig streitig, ob die Zusammenführung der Familie im Kosovo oder in der Schweiz erfolgen soll.

4.4.2 Die Vorinstanz stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass das Kindeswohl eher gewahrt werde, wenn die Vereinigung zwischen Mutter und Sohn im Kosovo erfolge. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass dem Beschwerdeführer bei einem Nachzug eine empfindliche Entwurzelung sowie Integrationsschwierigkeiten in der Schweiz drohen würden. Letzteren könne der Beschwerdeführer auch nicht mit seinen vorhandenen Ressourcen entgegenwirken. Zusätzlich sei der Umzug an einen fremden Ort keine gute Voraussetzung für die Bewältigung seines Traumas. Deswegen sei ein Nachzug in die Schweiz nicht geeignet, das Kindeswohl zu wahren. Zudem beziehe die Beschwerdeführerin in der Schweiz verschiedene Renten (ganze IV-Rente, Invalidenrente der Basler Versicherungen), weshalb sie nicht darauf angewiesen sei, in der Schweiz Wohnsitz zu haben, womit feststehe, dass ihr ein Umzug zu ihrem Sohn in den Kosovo zumutbar wäre.

4.4.3 Demgegenüber stellen sich die Beschwerdeführenden auf den Standpunkt, dass vorliegend keine Integrationsschwierigkeiten drohen würden und die Schweiz ein geeigneterer Ort sei für die Bewältigung des Traumas als der Kosovo. Sie machen geltend, dass der Beschwerdeführer ein Deutschzertifikat des Niveaus B1 besitze, Englisch auf einem noch höheren Niveau beherrsche und ihm in beruflicher Hinsicht eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit in der Schweiz bei der D.____ GmbH zugesichert worden sei. Die Arbeitgeberin habe ihm gegenüber zusätzlich erklärt, dass sie auch bereit wäre, ihn je nach Neigung und Interessen eine KV-Lehre absolvieren zu lassen. Bei der Geschäftsführerin der D.____ GmbH, E.____, handle es sich um die Cousine des Beschwerdeführers und Nichte der Beschwerdeführerin. Hinzu komme, dass in der Schweiz ein sehr grosses familiäres Netzwerk bestehe. Demgegenüber gebe es im Kosovo keine direkten Verwandten mehr. Deswegen sei es der Beschwerdeführerin auch nicht zumutbar, ihrem Sohn im Kosovo beizustehen. Der Beschwerdeführer kenne die Schweiz aus zahlreichen und teilweise längeren Besuchen, wobei er dabei engen Kontakt zu seinen Verwandten gepflegt habe. Ferner würde der Beschwerdeführer nicht aus einer laufenden beruflichen Ausbildung gerissen, wie dies von der Vorinstanz behauptet werde. Tatsächlich habe er keine entsprechende Ausbildung absolviert, sondern habe versucht, sein Trauma durch intensive sportliche Betätigung zu verarbeiten. Insgesamt entspreche die Zusammenführung der Familie in der Schweiz somit eher dem Kindeswohl.

4.5 Somit bleibt zu prüfen, ob das Kindeswohl des Beschwerdeführers eher gewahrt wird, wenn er von seiner Mutter in die Schweiz nachgezogen wird oder wenn seine Mutter ihm im Kosovo beisteht.

4.6.1 Es gilt vorab zu eruieren, ob dem Beschwerdeführer im Falle des Nachzugs eine empfindliche Entwurzelung droht. Die Vorinstanz geht in ihrer Vernehmlassung davon aus, dass für Jugendliche über 13 Jahre eine Übersiedlung in ein anderes Land einen bedeutenden Eingriff darstellt, weil dies zu einer empfindlichen Entwurzelung und erheblichen Integrationsschwierigkeiten führen könne (Urteil des BGer 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2001 E. 4.4). Sie erkennt jedoch, dass das Bundesgericht in dem erwähnten Entscheid davon ausgeht, dass insbesondere dann ein Wechsel zu einer empfindlichen Entwurzelung führe, wenn das Kind die Sprache in der Gegend, in welche es nachziehen soll, nicht beherrsche. Dies trifft auf den Beschwerdeführer jedoch nicht zu, spricht er doch die deutsche Sprache auf dem Niveau B1, womit es ihm möglich sein sollte, sich über

vertraute und einfache Dinge zu unterhalten (siehe <https://www.goethe.de/> → Deutschprüfungen → Unsere Deutschprüfungen → Goethe-Zertifikat B1). Zudem ist eine gewisse kulturelle und soziale Entwurzelung jeder familiären Umgliederung immanent und kann nicht a priori gegen den Familiennachzug sprechen (Urteile des BGer 2C_209/2019 vom 7. April 2020 E. 4.4 und 2C_247/2012 vom 2. August 2012 E. 3.3). Es ist auch den Ausführungen der Beschwerdeführenden zu folgen, dass entsprechende Annahmen mit der Entscheidung des Gesetzgebers in Widerspruch stünden, wonach ein Nachzug bis zum 18. Lebensjahr eines Kindes grundsätzlich möglich ist. Unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer Alltagsgespräche führen kann und aus zahlreichen - auch längeren - Besuchen mit den schweizerischen Verhältnissen vertraut ist, kann im vorliegenden Fall nicht von einer kindswohlgefährdenden Entwurzelung gesprochen werden. 4.6.2 Fraglich ist weiter die Gefahr von möglichen Integrationsschwierigkeiten. Der in diesem Zusammenhang von der Vorinstanz zitierte Bundesgerichtsentscheid (Urteil des BGer 2C_29/2014 vom 10. November 2014 E. 3.3) lässt sich nicht ohne weiteres auf den hier zu beurteilenden Sachverhalt übertragen. Im zitierten Entscheid stand der betreffende Jugendliche inmitten seiner beruflichen Ausbildung in Serbien. Es wurde der Schluss gezogen, dass sich diesem Jugendlichen in beruflicher Hinsicht in Serbien bessere Perspektiven eröffnen würden als in der Schweiz, wo er gegebenenfalls beträchtliche Anstrengungen hätte unternehmen müssen, um sich auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren. Weder Schulkenntnisse in Englisch und Deutsch noch die Möglichkeit, seine serbische Berufsausbildung unter Umständen auch in einem schweizerischen Unternehmen zu nutzen, reichten aus, um den ihm in der Schweiz drohenden Integrationsschwierigkeiten entgegenzuwirken. Vorliegend absolviert der Beschwerdeführer demgegenüber keine Berufsausbildung im Kosovo und auch sein beruflicher Einstieg ist bereits gesichert. Er muss keine beträchtlichen Anstrengungen unternehmen, um auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Dem Beschwerdeführer wurde bereits eine Arbeit zugesichert mit der Option des Absolvierens einer KV-Lehre. Unklar bleibt jedoch, ob diese Zusicherungen der Cousine auch verbindlich sind. In den Akten befindet sich lediglich ein Arbeitsvertrag. Eine schriftliche Bestätigung über die Möglichkeit einer Lehre liegt nicht vor. Aus einer summarischen Prüfung des Arbeitsvertrags ergibt sich, dass dieser beginnt, sobald der Arbeitnehmer über die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen verfügt. Zudem enthält dieser Arbeitsvertrag eine vollständige Regelung des zukünftigen Arbeitsverhältnisses.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.